

Stundungsvereinbarung

Zwischen

- nachfolgend Gläubiger genannt –

und

- nachfolgend Schuldner genannt –

§ 1 Anerkennung

Der Schuldner erklärt hiermit Anerkennung, dem Gläubiger per Folgendes zu schulden:

1. Euro aus
2. Euro aus

Gesamtbetrag: Euro

§ 2 Stundung

Der Gläubiger stundet dem Schuldner die Forderung bis zum

§ 3 Stundungszinsen

Die Schuld ist mit % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich ab zu zahlen.

§ 4 Rückzahlung

(1) Nach Ablauf der Stundung gemäß § 2 ist die Schuld in Raten wie folgt zurückzuzahlen:

1. Rate Euro am
2. Rate Euro am

Vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit ganz oder in Teilen zulässig.

(2) Kommt der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug und zwar mit einer Rate länger als Tage, so ist der Gläubiger berechtigt, die Stundung durch einseitige Erklärung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zu verlangen. Zur Verwertung der Sicherheiten ist der Gläubiger sodann berechtigt, wenn der Schuldner nach Kündigung der Stundung nicht innerhalb von weiteren Tagen die Schuld nebst Zinsen ausgleicht.

(3) Kontoverbindung des Gläubigers

§ 5 Sicherheiten

Bis zur vollständigen Begleichung der Schuld, auch aus Stundungszinsen, stehen dem Gläubiger Sicherheiten wie folgt zu:

- Sicherungsübereignung folgender Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen:
 -
 -
- Sicherungsabtretung folgender Forderungen:
 -
 -
- Bürgschaft des
- Sicherungsübereignung folgender Warenbestände:
 -
 -

- Sonstige Sicherheiten:

-
-

Ort, Datum

Gläubiger

Ort, Datum

Schuldner

Ort, Datum

Sicherheitengeber/Bürge
(falls abweichend vom
Schuldner)